

Angebote rund um die Geburt

→ Frauenklinik

Registrierung der Geburt

Folgende Dokumente sind erforderlich:

Schweizer Bürger

	Wohnsitz im Kanton Zug	Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug
Verheiratete Eltern	– Familienbüchlein oder Familienausweis	– Familienbüchlein oder Familienausweis – Wohnsitzbescheinigung beider Elternteile
Unverheiratete Eltern – Kind vorgeburtlich anerkannt	– Bestätigung der Anerkennung (oder Mitteilung einer Anerkennung)	– Bestätigung der Anerkennung (oder Mitteilung einer Anerkennung) – Wohnsitzbescheinigung beider Elternteile
Hinweis:	Wünschen die unverheirateten Eltern, dass ihr Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll, muss eine Bestätigung über die Sorgerechtsvereinbarung (gemeinsames Sorgerecht) eingereicht werden.	
Unverheiratete Mutter – Kind noch nicht anerkannt	– Meldebestätigung (der Wohngemeinde) der Mutter	– Wohnsitzbescheinigung der Mutter

Ausländische Staatsbürger

	Heirat in der Schweiz	Heirat im Ausland
Verheiratete Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Familienbüchlein oder Familienausweis – Kopie Pass oder Identitätskarte beider Elternteile – Kopie Ausländerausweis beider Elternteile 	<ul style="list-style-type: none"> – Geburtsurkunde beider Elternteile (mit Abstammungsangaben) – Ausländische Eheurkunde – Kopie Pass oder Identitätskarte beider Elternteile – Kopie Ausländerausweis beider Elternteile
Unverheiratete Eltern – Kind vorgeburtlich anerkannt	<ul style="list-style-type: none"> – Bestätigung der Anerkennung (oder Mitteilung einer Anerkennung) – Kopie Pass oder Identitätskarte beider Elternteile – Kopie Ausländerausweis beider Elternteile 	
Unverheiratete Mutter – Kind noch nicht anerkannt	<ul style="list-style-type: none"> – Geburtsurkunde der Mutter des Kindes (mit Abstammungsangaben) – Zivilstandsnachweis der Mutter – Kopie Pass oder Identitätskarte der Mutter – Kopie Ausländerausweis der Mutter 	

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

Ausländische Dokumente

- Sämtliche im Ausland ausgestellten Dokumente müssen im **Original** abgegeben werden und dürfen **nicht älter als 6 Monate** alt sein.
- Dokumente, welche nicht auf internationalem Formular (CIEC) ausgestellt sind, müssen zwingend auf Deutsch (Französisch oder Italienisch) **übersetzt** sein.

Wichtiger Hinweis

Ausländische Personen, welche nach dem 1.1.2005 in der Schweiz ein Zivilstandsereignis haben beurkunden lassen (z.B. Geburt, Heirat oder Anerkennung), setzen sich bitte vorgängig mit dem Zivilstandsamt Kreis Baar in Verbindung. Es wird dann individuell geprüft, ob neue Dokumente beschafft werden müssen, oder ob der aktuelle Personenstand genügend nachgewiesen ist.